



## **Beilage zu GR Nr. 2024/474**

2. Oktober 2024

### **177.100**

#### **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)**

Änderung vom ...

#### **Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten**

<sup>1</sup> Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

<sup>2</sup> Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

<sup>3</sup> Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei den betroffenen Personen.

#### **Art. 42<sup>bis</sup> Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden**

<sup>1</sup> Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn:

- a. die betroffene Person einwilligt; und
- b. die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.

<sup>2</sup> Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Abweichungen festlegen.

### **Art. 42<sup>ter</sup> Personaldossier**

<sup>1</sup> Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.

<sup>2</sup> Das Personaldossier wird geführt in:

- a. elektronischer Form; oder
- b. hybrider Form, wobei die Akten teils physisch und teils elektronisch geführt werden.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.

### **Art. 42<sup>quater</sup> Führen von elektronischen Personendaten**

<sup>1</sup> Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.

<sup>2</sup> Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.

<sup>3</sup> Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:

- a. Zeiterfassungssystemen;
- b. Personaleinsatzsystemen;
- c. Kommunikationssystemen;
- d. Zugangskontrollsystemen.

Art. 43 (unverändert)

Art. 44 (unverändert)

### **Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten**

<sup>1</sup> Angestellte haben ein Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.

<sup>2</sup> Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.

<sup>3</sup> Die Einsicht und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.

## **Art. 46 Einsichtsrechte Dritter**

<sup>1</sup> Folgende Instanzen und Angestellte haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:

- a. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste;
- b. die Vorgesetzten;
- c. die Dienstchefinnen oder Dienstchefs;
- d. die Departementsvorstehenden;
- e. der Stadtrat;
- f. die Ombudsstelle;
- g. die Datenschutzstelle;
- h. die Finanzkontrolle.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.